

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



Empfänger

Stand: Juni 2007

Stadtwerke Neuburg an der Donau
Heinrichsheimstraße 2
86633 Neuburg an der Donau

**Bitte vollständig ausfüllen
und nur Seite (1) bis (4)
an uns senden!**

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Zählpunktbezeichnung

Kundennummer

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)

zwischen den

Stadtwerken Neuburg an der Donau
Heinrichsheimstraße 2
86633 Neuburg an der Donau
Tel.: (08431) 509 - 0
Fax: (08431) 509 - 145
Handelsregistereintrag beim Amtsgericht Ingolstadt
Registergericht HRA 102.780 vom 27.07.2001

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

Name, Vorname / Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax Email-Adresse

Straße Hausnummer PLZ, Ort

Gemarkung Flur Flurstücknummer

(nachfolgend Anlagenbetreiber)

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



Datenblatt

Gegenstand des Vertrages

- Erstellung eines neuen Netzanschlusses
- Bestehender Netzanschluss:
 - Technische Änderung
 - Vertragliche Änderung

Adresse des Anlagenbetreibers

- wie vorstehend angegeben
- abweichend von der vorstehenden Adresse:

(Name, Vorname / Firma ggf. HRA oder HRB)

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ort des Netzanschlusses

- identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers
- abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

(Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)

Eigentümer des Grundstücks

- ist der Anlagenbetreiber
- ist der Anlagenbetreiber nicht. Grundstückseigentümer ist:

(Name, Vorname / Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.)

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Einrichtung und den Betrieb des Netzanschlusses ist vorzulegen)

Übergabepunkt/Eigentumsgrenze

- kundenseitiges Ende des Netzanschlusses

Spannungsebene

- NS
- MS/NS

Wirkleistung

____ kW

Art des Netzanschlusses

- Drehstrom 400 V
- Wechselstrom 230 V

Vertragsbeginn

Entgelt für den Netzanschluss

- Neuerstellung: _____ Euro
- Technische Änderung: _____ Euro
- wurde bereits bezahlt

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 07. November 2006 sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV). Er dient zum Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss erfolgen auf der Internetseite: www.stadtwerke.de

1. Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs des im Datenblatt beschriebenen Netzanschlusses zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen nach dem EEG in das Netz des Netzbetreibers (Netz).

1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch den Netzbetreiber oder Dritte (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes (Netznutzungsvertrag) oder die Einspeisung in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.

1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss und/oder die Abnahme ablehnen, wenn ihm diese nicht zumutbar oder unmöglich sind.

1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussklemmen der Messeinrichtungen durch übliche Plomben zu sichern.

2. Kosten und Preise bei Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

2.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Kostenerstattung verlangen.

2.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem Preisblatt des Netzbetreibers zu vergüten.

3. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,

b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,

c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,

oder

d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Eigenerzeugungsanlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

4.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

4.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

4.3 Der Netzbetreiber kann – außer in den Fällen von § 27 NAV – nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1.3 kündigen.

5. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

5.1 Vertragsbestandteile sind das Datenblatt, die „Ergänzenden Bedingungen“ und die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers. Weitere Vertragsbestandteile sind die §§ 5 – 9, 12, 13 Abs. 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 28 der NAV mit Stand vom 01. November 2006 (Bundesgesetzesblatt 2006, Teil I Nr. 50, Seiten 2477 ff) in entsprechender Anwendung. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen nach Satz 1 vor.

5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

Ort Datum

Anlagenbetreiber

Ort Datum

Netzbetreiber

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



Ergänzende Bedingungen

zum Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG an das Verteilernetz der Stadtwerke Neuburg an der Donau (EB-EEG)

I. Beauftragung und Erstellung des Netzanschlusses

1. Beauftragung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber

1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anlagenbetreiber, außer im Falle von § 13 Abs. 1 Satz 4 EEG, unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Netzanschlussvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.

1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich des Datenblatt sind vom Anlagenbetreiber auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag – zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.

1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anlagenbetreiber gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anlagenbetreiber hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage informieren.

1.5 Weiter teilt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Sicherung und Beendigung des Netzanschlusses

2.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnten.

2.2 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für die Erstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

3.1 Der Anlagenbetreiber erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die

- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
- b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
- c) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

3.2 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwand, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anlagenbetreiber nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



3.2 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anlagenbetreiber nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.

3.3 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.

3.4 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anlagenbetreiber hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anlagenbetreibers bei Erstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber

4.1 Eigenleistungen des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.

4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anlagenbetreiber auf eigenes Risiko zu gewährleisten.

4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.

4.4 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anlagenbetreibers Mehraufwendungen, hat diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

1.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses.

1.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen.

1.3 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig.

2. Kosten der Inbetriebsetzung

2.1 Der Anlagenbetreiber hat für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber diesem die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anlagenbetreibers veranlasst wurde.

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



2.2 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor den Mess-einrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.

2.3 Für die Einstellung der Einspeisung wegen Zuwiderhandlungen des Anlagenbetreibers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber Pauschalsätzen berechnen.

III. Sonstige Pauschalen und Kosten

Neben den in den Abschnitten I. und II. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anlagenbetreiber verlangen, wenn der jeweils zugrunde liegende Sachverhalt vorliegt. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Anlagenbetreibers oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

IV. Voraus- und Abschlagszahlungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anlagenbetreiber angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anlagenbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlagenbetreiber mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anlagenbetreiber eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.

2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber insbesondere dann fordern, wenn der Anlagenbetreiber mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat.

V. Technische Anschlussbedingungen

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Eigen-erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anlagenbetreiber verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VI. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge oder sonstige Entgelte werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.

2. Der Anlagenbetreiber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.

3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG (NAV-EEG)



4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber - neben Verzugszinsen und weiteren Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.

2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.

Stand: Juni 2007